

# **Finanzreglement Die Mitte Basel-Landschaft**

Angepasste Version 5.4 rev (ehemalig CVP)

## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Beschluss zum Finanzreglement .....	3
I. Zweck .....	3
II. Organisation .....	3
III. Parteivorstand .....	3
IV. Die Rechnungsführung .....	3
V. Rechnungsjahr und Fristen .....	4
B. Sektionsbeiträge .....	4
I. Grundsatz .....	4
II. Höhe .....	5
III. Einzug .....	5
C. Mandatsabgaben .....	5
I. Grundsatz .....	5
II. Höhe .....	5
III. Pauschalabgabe .....	6
IV. Prozentual Abgabe .....	6
V. Einzug .....	7
D. Zahlungsverzug .....	7
E. Entschädigungen .....	7
F. Inkraftsetzung .....	8

Kommentiert [DH1]:

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Beschluss zum Finanzreglement</b>
Die Generalversammlung der Christlichdemokratischen Volkspartei Baselland (Neu als Die Mitte Basel-Landschaft benannt) beschliesst gestützt auf Art. 20 lit. m und Art. 34 der Statuten vom 25. August 2009 das Finanzreglement wie folgt:
<b>I. Zweck</b>
<b>Artikel 1</b>
Das Finanzreglement dient dazu, der Mitte Basel-Landschaft die nötigen finanziellen Mittel zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten Aufgaben zu sichern und dadurch insbesondere die Unabhängigkeit der Partei zu gewährleisten, sowie unangemessene Belastungen einzelner zu vermeiden.
<b>II. Organisation</b>
<b>Artikel 2</b>
Die Parteifinanzen obliegen:
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem Parteivorstand resp. Der Bereichsleitung Finanzen</li> <li>b. der Rechnungsführung</li> <li>c. der Generalversammlung</li> </ul>
<b>III. Parteivorstand</b>
<b>Artikel 3</b>
Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Parteifinanzen zu überwachen</li> <li>b. Der Generalversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten und Anträge zu stellen.</li> <li>c. Die Mittel zu beschaffen, die die Partei nebst den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und den Abgaben der kantonalen und eidgenössischen Mandats- und Amtsträgerinnen und -träger benötigt.</li> <li>d. Der Rechnungsführung die zu Erfüllung der Aufgaben notwendigen Richtlinien zu erteilen.</li> </ul>
Der Bereichsleiter Finanzen zeichnet die Rechnungen gegen und gibt sie zur Zahlung frei.
<b>IV. Die Rechnungsführung</b>
<b>Artikel 4</b>
Die Rechnungsführung ist die mit der Führung der Parteikasse betraute Stelle. Die Rechnungsführung kann zusammen mit der Funktion der Bereichsleitung Finanzen im Parteivorstand in Personalunion ausgeübt werden.

**Artikel 5**

Die Rechnungsführung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Die Sektionsbeiträge und die Mandatsabgaben gemäss definierter Mandatsliste einzuziehen.
- b. Die durch den Parteivorstand erteilten Richtlinien zu vollziehen.
- c. Dem Parteivorstand regelmässig Bericht zu erstatten.
- d. Zusammen mit der Bereichsleitung Finanzen das Budget und die Jahresrechnung zu erstellen.

**V. Rechnungsjahr und Fristen****Artikel 6**

Das Rechnungsjahr der Partei entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist bis zum 31. März des Folgejahres der Revision zur Prüfung vorzulegen.

Das Budget des laufenden Jahres und die Jahresrechnung des vergangenen Jahres, sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**VI. Parteifinanzierung****Artikel 7**

Die Aufwendungen der Partei werden gedeckt durch:

- a. Ordentliche Sektionsbeiträge
- b. Einzelmitgliederbeiträge
- c. Abgaben der kantonalen und eidgenössischen Mandatsträgerinnen und – träger gemäss definierter Mandatsliste
- d. Zuschüsse des Kantons
- e. Sponsoren und Donatoren
- f. Freiwillige Zuwendungen
- g. Einnahmen aus Dienstleistungen
- h. Vermögenserträge

**B. Sektionsbeiträge****I. Grundsatz****Artikel 8**

Jede Sektion hat einen jährlichen Sektionsbeitrag zu entrichten. Die Sektionen sind verpflichtet für ihre Mandatsträger Abgaben und für ihre Mitglieder Beiträge, in einem vernünftigen und üblichen Masse, zu erheben. Werden obige Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Sektion durch den Parteivorstand für die Abgabe eingeschätzt. Die Berechnung der Sektionsabgaben wird alle Jahre auf der Basis der Mandatsabgaben und

Mitgliederbeiträge berechnet. Die neuen Ansätze werden für das laufende Jahr gültig.

## II. Höhe

### Artikel 9

Die Sektionen geben jedes Jahr dem Parteivorstand (Finanzen) bis zum 30. Juni ihre eingenommenen Mandatsabgaben und Mitgliederbeiträge des Vorjahres bekannt. Weitere Einnahmen sind nicht zu deklarieren. Der Parteivorstand kann Einsicht in die Bilanz und Erfolgsrechnung einer Sektion verlangen.

### Artikel 10

Die Kantonalpartei benötigt für ihre Geschäfte und die Wahlen Abgaben zwischen CHF 35'000.00 und CHF 45'000.00 pro Jahr. Die Höhe wird alle Jahre durch die Generalsversammlung bestimmt. Die Berechnung der Sektionsabgabe verteilt sich im Verhältnis zu den Mandats- und Mitgliedereinnahmen aller Sektionen.

(Höhe der benötigten Abgabe) x (eigene Sektionseinnahmen)

Sektionsbeitrag =  $\frac{\text{-----}}{\text{(Einnahmen aller Sektionen)}}$

Die Abgabe beläuft sich auf maximal 33% der Einnahmen (Artikel 8). Die Minimalabgabe beträgt CHF 200.00, die Maximalabgabe beträgt CHF 5'500.00.

## III. Einzug

### Artikel 11

Der Sektionsbeitrag wird den Sektionen bis spätestens 30. August in Rechnung gestellt. Der Bundesbeitrag ist im Sektionsbeitrag enthalten. Der Sektionsbeitrag ist bis spätestens 30. September des laufenden Jahres zu überweisen.

## C. Mandatsabgaben

### I. Grundsatz

#### Artikel 12

Kantonale und eidgenössische Mandatsträgerinnen und -träger haben jährlich für ihr Amt Abgaben an die Kantonalpartei zu leisten.

### II. Höhe

#### Artikel 13

Die Höhe der Mandatsabgabe wird mit jedem Mandatsträger schriftlich vereinbart. Art. 15 beschreibt den anzuwendenden Ansatz. Der Parteivorstand kann je nach Begründung +/- 20% von den Vorgaben abweichen. Grössere Abweichungen sind von der Generalversammlung zu genehmigen. Im Falle, dass die Parteifinanzen in Schieflage kommen, kann

der Parteivorstand eine Sonderabgabe von max. 10% auf die Mandatsabgaben befristet verfügen. Maximum jedoch bis der Überschuss CHF 10'000.00 beträgt.

#### Artikel 14

Die Höhe der Mandatsabgaben wird jährlich pauschal oder in Prozent der gesamten Netto-Bezüge gemäss kantonalem oder eidgenössischem Personalrecht, exklusive Spesen berechnet.

### III. Pauschalabgabe

#### Artikel 15

Folgende Mandatsträgerinnen und – träger entrichten eine Pauschalabgabe:

Regierungsrätinnen und Regierungsräte	CHF 15'000.00
Eidg. Parlamentarierinnen und Parlamentarier	CHF 8'000.00
Landschreiber	CHF 5'500.00
Richterinnen und Richter (Voll- und Teilzeit)	CHF 5'500.00

Bei Teilzeitstellen richtet sich der Betrag nach dem Prozentsatz der Stelle.

Wird das Amt innerhalb eines Jahres angetreten oder abgegeben, so richtet sich der Pauschalbetrag pro rata temporis.

### IV. Prozentual Abgabe

#### Artikel 16

Alle Mandatsträgerinnen und -träger entrichten eine Prozentualabgabe von 20%.

Die maximale Abgabe beträgt CHF 4'000.00. Die minimale Abgabe CHF 100.00.

Im Speziellen sind dies:

- Landrätinnen und Landräte (wird direkt vom Kanton erhoben)
- Richterinnen und Richter im Nebenamt
- Mitglieder von Kommissionen
- Mitglieder des Bildungsrates
- Bankrätinnen und Bankräte
- Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte
- Mitglieder in weiteren kantonalen Ämtern und Funktionen

**Artikel 17**

Nach einer erfolgreichen Volkswahl von Mandatsträgerinnen und -träger wird folgende pauschale Wahlabgabe (ohne Berücksichtigung der Stellenprozente) erhoben:

Regierungsrätinnen und Regierungsräte	CHF 5'000.00
Eidg. Parlamentarierinnen und Parlamentarier	CHF 5'000.00
Landrätinnen und Landräte	CHF 800.00
Richterinnen und Richter (Voll- und Teilzeit)	CHF 800.00
Richterinnen und Richter in Nebenamt	CHF 400.00

**V. Einzug****Artikel 18**

Die pauschalen Mandatsabgaben werden in Rechnung gestellt und sind per 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

Die Mandatsabgaben in Prozent sind nach Erhalt der Entschädigung innerhalb von 2 Monaten der Rechnungsführung unaufgefordert mittels Beleges (Bankauszug, Postkontoauszug, etc.) und Selbstdeklaration (Abzug von Spesen, etc.) zu melden. Die Rechnungsführung erstellt die Rechnung. Bei Unklarheiten kann die Rechnungsführung den Lohnausweis verlangen.

**D. Zahlungsverzug****Artikel 19**

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe von 5% und für Mahnungen werden Mahnspesen in der Höhe von CHF 25.—erhoben.

**Artikel 20**

Werden die Abgaben nach der 3. Mahnung nicht geleistet, so entscheidet der Vorstand über weitere Massnahmen, wie Betreibung oder Entzug der Unterstützung bei Wahlen. Der Ausschluss aus der Partei obliegt der Generalversammlung.

**E. Entschädigungen****Artikel 21**

Jährliche Vergütung erhalten:

Die Präsidentin / der Präsident	CHF 3'000.00 Gehalt	plus CHF 3'000.00 Pauschalspesen
Die Rechnungsführung	CHF 3'000.00 Gehalt	

Die Auszahlung erfolgt per 30. Juni des laufenden Jahres.

<b>F. Inkraftsetzung</b>	
<b>Artikel 22</b>	
Dieses Reglement ersetzt jenes vom 18. April 2013. Es wurde von der Generalversammlung vom 28.03.2017 beschlossen und in Kraft gesetzt.	
<i>Mit dem Namenswechsel der Partei zu Die Mitte Basel-Landschaft wurde das Reglement bezogen auf die Namensnennung zu Händen der Generalversammlung vom 9. Juni 2023 überarbeitet.</i>	
Pratteln, 9. Juni 2023	
Die Mitte Basel-Landschaft	
Der Präsident	Die Geschäftsleiterin
Silvio Fareri	Dominique A. Häring